

RS Vwgh 2002/5/16 2001/16/0525

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §93 Abs2;

Rechtssatz

Verdacht ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160525.X01

Im RIS seit

01.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at